

Arbeitgeberbescheinigung Corona-Virus

Für Eltern, die **in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse** tätig sind, werden in der "angestammten" Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegestelle Notbetreuungen eingerichtet. Die Notbetreuung soll sicherstellen, dass die Tätigkeiten in den Berufszweigen von allgemeinem öffentlichem Interesse weiterbetrieben werden können.

Bei der Vergabe der Plätze in Notgruppen ist unbedingt zu prüfen, welcher Berufstätigkeit beide Erziehungsberechtigte nachgehen. Diese Arbeitgeberbescheinigung ist für jede Erziehungsberechtigte/jeden Erziehungsberechtigten einzeln auszufüllen und einzureichen.

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer arbeitet in einer der unten genannten Berufsgruppen (bitte ankreuzen):

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich, Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Berufe
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen.

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer arbeitet in keiner der vorgenannten Berufsgruppen.

Selbstständige Arbeit (erheblicher Verdienstausschlag, drohende Insolvenz)

selbstständig

Genaue Bezeichnung der Tätigkeit:

Anzahl Beschäftigte:

Hiermit bestätige ich als Arbeitgeber, dass Herr/Frau

als Vater/Mutter des Kindes

als Mitarbeiter/in im Rahmen seiner/ihrer **Tätigkeiten der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens** (s.o.) dient und ich als Arbeitgeber keine Möglichkeit habe, ihm/ihr durch geeignete Maßnahmen die Kinderbetreuung zu ermöglichen, ohne dass es in meinem Dienstbetrieb zur Gefährdung der Tätigkeiten in den o.g. Bereichen kommt:

- kein Home-Office/kein teilweise bzw. tageweise Homeoffice möglich
- keine Gewährung von Urlaub/keine Abbau von Resturlaub/kein Verschieben von genehmigtem Urlaub möglich
- kein Überstundenabbau möglich/keine Ansammlung von "Minusstunden" möglich
- keine Gewährung von Teilzeitarbeit/keine tageweise Tätigkeit möglich

in meinem Betrieb arbeitet und ich als Arbeitgeber keine Möglichkeit habe ihm/ihr durch geeignete Maßnahmen die Kinderbetreuung zu ermöglichen, ohne dass es in meinem Dienstbetrieb zur Gefährdung der Tätigkeiten in den o.g. Bereichen kommt:

- kein Home-Office/kein teilweise bzw. tageweise Homeoffice möglich
- keine Gewährung von Urlaub/kein Abbau von Resturlaub/kein Verschieben von genehmigten Urlaub möglich
- kein Überstundenabbau möglich/keine Ansammlung Minusstunden möglich
- keine Gewährung von Teilzeitarbeit/keine tageweise Tätigkeit möglich

Genauere Beschreibung der entsprechenden Tätigkeit, insbesondere Begründung der Betriebsnotwendigkeit des Einsatzes der/s Mitarbeiter/in:

Arbeitgeber (Name der Firma, Anschrift, Telefon/E-Mail, Ansprechpartner/in)

Unterschrift und Firmenstempel

Wichtig: Es muss für beide Erziehungsberechtigte (bei Alleinerziehenden auch für die Lebenspartnerin/den Lebenspartner in der gemeinsamen Haushaltsgemeinschaft) jeweils eine Bescheinigung des jeweiligen Arbeitgebers vorgelegt werden, um die Notbetreuung prüfen zu können.